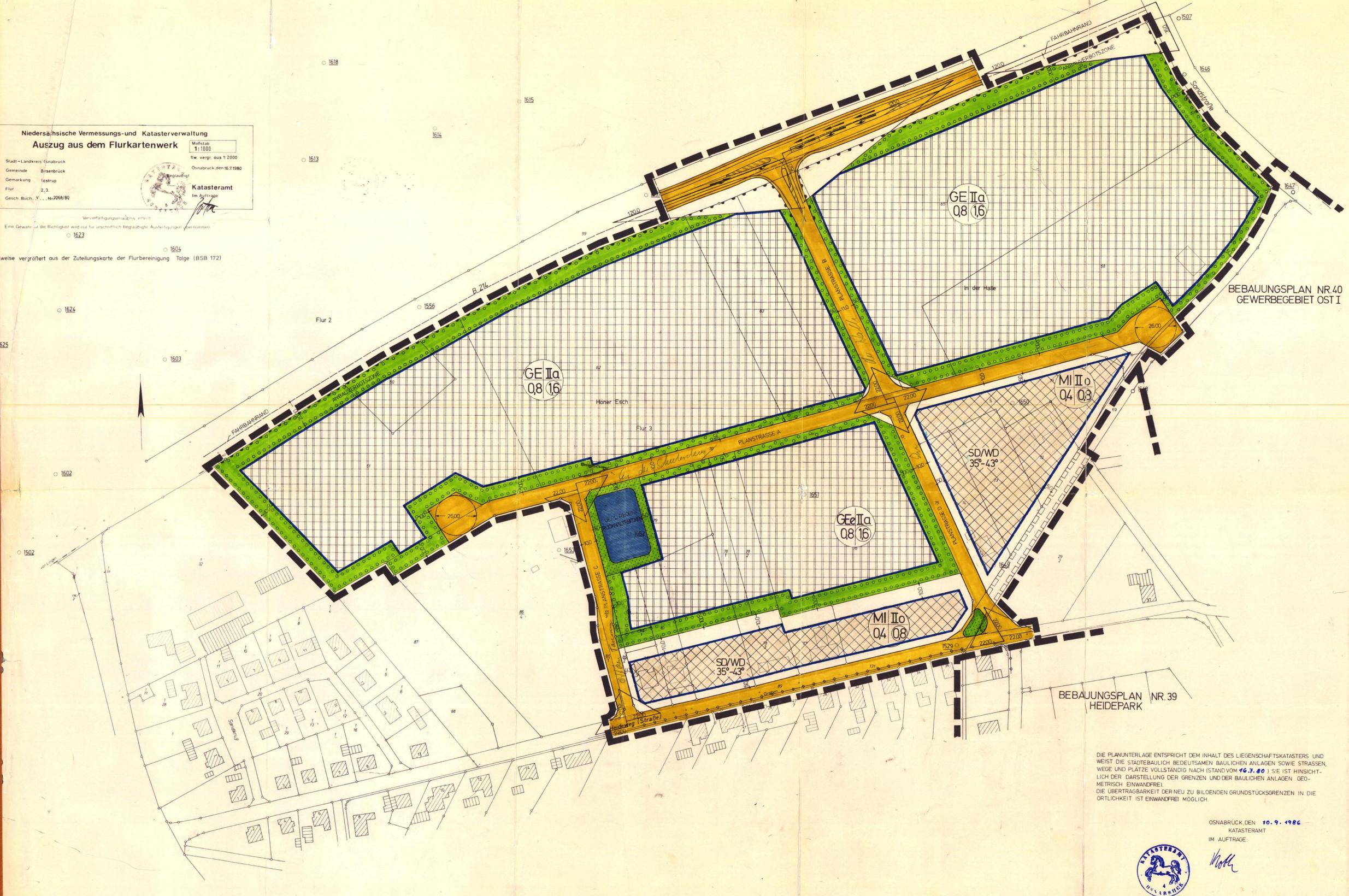


Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Auszug aus dem Flurkartenwerk
 Maßstab 1:1000
 flw. vergr. aus 1:2000
 Stadt-Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Bersenbrück
 Katasteramt
 im Auftrage
 Osnabrück, den 16.7.1986



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUTSAMEN BÄULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEISE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 16.7.80). SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BÄULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK DEN 10.9.1986
 KATASTERAMT
 IM AUFTRAGE
 Woller



AUFGRUND DES §1 ABS 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 100DES GESETZES VOM 24.6.1985 (BGBl. I S. 1144 ff.) UND DER §556 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBl. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 12.1983 (NDS. GVBl. S. 281 FF.) I. V. M. §1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (VBBAU) VOM 19.6.1978 (NDS. GVBl. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBl. S. 545) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERORDNUNG I D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 230) HAT DER RAT DER STADT BERSENBRÜCK DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.42 "GEWERBEBEGEBT OST II" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG:

- ART DER BÄULICHEN NUTZUNG
- GE GEWERBEBEGEBT
 - GEe GEWERBEBEGEBT MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG - SIEHE AUCH TEXTLICHE FESTSETZUNG
 - Mi MISCHGEBIET
- MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG
- 08 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 16 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- a ABWEICHENDE BAUWEISE GEM §22 (4) BAUNVO (GEBÄUDE KÖNNEN MIT EINER GRÖßEREN LÄNGE ALS 50M ERRICHTET WERDEN ABSTÄNDE NACH §7 UND 10 BAUNVO)
 - o OFFENE BAUWEISE
 - SD SATTELDACH
 - WD WALMDACH
 - 35° - 43° ZULASSIGE DACHNEIGUNG
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGTUNGSSTRASSEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- VERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
 - SICHTWINKEL (ÜBERHALB 0,80M HÖHE ÜBER STRASSENÜBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN)
- GRÜNFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (PRIVAT) GEM §9 ABS 1 NR 25 BBAUG
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (GRÜNANLAGE)
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - WASSERFLÄCHE
 - 10 KV ERDKABEL
- HINWEIS: VOM PFLANZGEBOT AUSGENOMMEN SIND DIE NOTWENDIGEN GRUNDSTÜCKZUFÄHRTEN
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- BEI INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.42 "GEWERBEBEGEBT OST II" ENTFALLEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.40 "GEWERBEBEGEBT OST I"
- IM GEE = EINGESCHRÄNKTES GEWERBEBEGEBT SIND NUR BETRIEBE ZULASSIG, DEREN FLÄCHENBEZOGENE SCHALLLEISTUNGSREGEL = 60 dB(A)/qm TAGSÜBER UND 45 dB(A)/qm NACHTS NICHT ÜBERSCHREITET.
- ENTLANG DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN DER KUNFTIGEN BAUGRUNDSTÜCKE IST GEM §9 (1) 25 A) BBAUG EIN 5,00 METER BREITER PFLANZSTREIFEN AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANZULEGEN (PRIVAT). VOM PFLANZGEBOT AUSGENOMMEN SIND DIE NOTWENDIGEN GRUNDSTÜCKZUFÄHRTEN.

- INHALB DER BUNDESSTASSE 214 DÜRFEN WERKSTÄTTEN IM BILDFELD ZUR STRASSE NICHT ERRICHTET WERDEN (§9 (6) F STRG)
- DIE NEUBAUGRUNDSTÜCKE SOWEIT SIE UNMITTELBAR AN DIE BUNDESSTASSE 214 ANGRENZEN, SIND ENTLANG DER STRASSEINGANGSGRENZE MIT EINER LÜCKENLOSEN FESTEN EINFRIEDUNG ZU VERSEHEN UND IN DIESEM ZUSTAND DAUERND ZU ERHALTEN (§9 F STRG IN VERBINDUNG MIT NR2 DER ZUFAHRTRICHTLINIE)
- DIE FLÄCHEN DER IN DEM ANL. PLAN EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 80CM HÖHE ÜBER DEN FAHRBAHNÜBERKANTEN DER ANGRENZENDE FAHRBAHNEN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN (§9 (1) BBAUG/§23 (2) NBAUO/§11 (2) F STRG) DIE SCHWELLEN AN DER SICHTDREIECKE BETRACHT IN DEN FAHRSPURACHSE DER ÜBERGEGRENZTEN STRASSE 120CM IN DER UNTERGEORDNETEN STRASSE 35M
- VON DER BUNDESSTASSE 214 KÖNNEN ERHEBLICHE EMISSIONEN AUSGEHEN. ICH MACHE DARAUFG AUFMERKSAM, DASS FÜR DIE IN KENNITNIS DER STRASSE ERRICHTETEN BÄULICHEN ANLAGEN GEGENÜBER DEM TRÄGER DER STRASSENBAULAST KEINERLEI ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHE HINSEITLICH IMMISSIONSSCHUTZ GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:
 IM MISCHGEBIET SIND DACHNEIGUNG UND DACHFORM IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZT. GARAGEN UND SONSTIGE GEBÄUDE OHNE AUFGENTHALTSRÄUME KÖNNEN AUCH MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN.
 FÜR DAS GEWERBEBEGEBT ERHEBEN KEINE GESTALTERISCHEN AUFLAGEN.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.11.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.42 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMASS § 2 ABS 1 BBAUG AM 21.6.1983 ÖRTSLICHLICH BEKANNTGEMACHT.

BÜRGERMEISTER
 STADT BERSENBRÜCK
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEITET VOM
 - INGENIEURBÜRO HEINZ WISSMANN, BERSENBRÜCK -
 BERSENBRÜCK, DEN 02.04.1985
 PLANVERFASSER

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.12.85 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ÖRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.1.1986 ÖRTSLICHLICH BEKANNTGEMACHT.
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM (30.1.1986) BIS (2.3.1986) GEMASS § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BERSENBRÜCK, DEN 30.5.1985
 BÜRGERMEISTER
 STADT BERSENBRÜCK
 DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.12.85 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMASS § 7 BBAUG BESCHLOSSEN.

DER BEZUGENDE IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE MIT SCHREIBEN VOM GEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

BERSENBRÜCK, DEN 30.5.1986
 BÜRGERMEISTER
 STADT BERSENBRÜCK
 DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 2a ABS 4 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 18.3.86 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BERSENBRÜCK, DEN 30.5.1986
 BÜRGERMEISTER
 STADT BERSENBRÜCK
 DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT HINZUGABEN GEMASS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT. DIE ÜBRIGEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VON NEUEM ANTRAG ZU BEWERTEN.

BERSENBRÜCK, DEN 22. SEP. 1986
 GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
 Landkreis Osnabrück
 UNTERZEICHNET
 STADT BERSENBRÜCK
 DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 22. Sept. 1986 (AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 19.02.1987 BEGETRETEN.
 DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUNÜCHST KEINE AUFLAGEN, MASSGABEN VON DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEMACHT. ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DIE ÜBRIGEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VON NEUEM ANTRAG ZU BEWERTEN.

BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.42 § 12 BBAUG AM 14.03.1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN, BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK
 DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.03.1987 § 12 BBAUG AM 14.03.1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK

BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.42 § 12 BBAUG AM 14.03.1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK

BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.42 § 12 BBAUG AM 14.03.1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK

BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.42 § 12 BBAUG AM 14.03.1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK

BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.42 § 12 BBAUG AM 14.03.1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK

BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.42 § 12 BBAUG AM 14.03.1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK

BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.42 § 12 BBAUG AM 14.03.1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 BERSENBRÜCK, DEN 24.04.1987
 STADT BERSENBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR.42
 GEWERBEBEGEBT OST II
 STADT BERSENBRÜCK
 LANDKREIS OSNABRÜCK
 "URSCHRIFT" AUFSERTIGUNG